Satzung der Stadt Schneverdingen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.06.1992

- 1. Änderung durch Ratsbeschluss vom 03.11.1992
- 2. Änderung durch Ratsbeschluss vom 13.12.1993
- 3. Änderung durch Ratsbeschluss vom 19.12.1994
- 4. Änderung durch Ratsbeschluss vom 11.12.1995
- 5. Änderung durch Ratsbeschluss vom 19.12.1996
- 6. Änderung durch Ratsbeschluss vom 17.12.1998
- 7. Änderung durch Ratsbeschluss vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 8 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 06.11.1990 (BGBI. S. 2433) hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 01.06.1992 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I, Allgemeine Bestimmungen

1 Allgemeines

Abschnitt II, Beitragsbestimmungen

- Grundsatz
- 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- $\omega \omega \omega \omega \omega \omega \omega \omega$ Beitragsmaßstab
- 5 Beitragssatz
- Beitragspflichtige
- Entstehung der Beitragspflicht 7
- Vorausleistungen 8
- 9 Veranlagung und Fälligkeit
- 10 Ablösung

Abschnitt III, Gebührenbestimmungen

- § 11 Grundsatz
- § 12 Gebührenmaßstäbe
- § 13 Gebührensätze
- § 14 Gebührenpflichtige
- § 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 16 Erhebungszeitraum
- § 17 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV, Kostenerstattungsanspruch

§ 18 Kostenerstattungsanspruch

Abschnitt V, Gemeinsame Bestimmungen

- § 19 Auskunftspflicht
- § 20 Anzeigepflicht
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Schneverdingen betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 01.06.1992 eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

Die Stadt Schneverdingen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre öffentliche, zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Anschlusskanal (Schmutzwasserbeiträge).
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren).
- c) Kostenerstattung für die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschluss oder Erstanschluss nach Grundstücksteilungen) an die öffentliche, zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

Abschnitt II Beitragsbestimmungen

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt Schneverdingen erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Schmutzwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Anschlusskanäle (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, wenn
- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

- sie ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Schneverdingen zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Abs. 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach der Fläche berechnet, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl ergibt (zulässige Geschossfläche).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- 1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- 2. bei Grundstücken, die über den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, bei Grundstücken, die nicht an einer Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- 4. bei Grundstücken, die über die sich nach den Nr. 1 bis 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze im Falle 3. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- 5. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Campingplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe -) 60 % der Grundstücksfläche.
- 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundstücksfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2.

7. bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.

In den Fällen der Nr. 6 und 7 wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus dem Bebauungsplan.

Für Grundstücke, für die im Bebauungsplan anstelle einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschossflächenzahl 1/3 der Baumassenzahl. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschossflächenzahl zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.

Liegt kein Bebauungsplan vor oder lässt sich aus seinen Festsetzungen keine Geschossflächenzahl errechnen, bestimmt sich die Geschossflächenzahl aus den Werten der folgenden Tabelle:

		GFZ
a)	sonstige genutzte Grundstücke ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze, Friedhöfe)	0,2
b)	gewerblich genutzte Grundstücke ohne Bebauung	0,3
c)	selbständige Garagen- und Stellplatzgrundstücke	0,3
d)	Grundstücke in Kerngebieten	
,	bei einem Vollgeschoss bei zwei Vollgeschossen bei drei Vollgeschossen bei vier und mehr Vollgeschossen	0,6 1,0 1,4 1,8
c)	alle übrigen Grundstücke bei einem Vollgeschoss bei zwei Vollgeschossen bei drei Vollgeschossen bei vier und mehr Vollgeschossen	0,3 0,5 0,7 0,9

Maßgebend bei Anwendung der Tabelle ist bei den bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Bei unbebauten Grundstücken werden Art der Nutzung und Zahl der Vollgeschosse nach der überwiegenden Vollgeschosszahl in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) bestimmt.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht

feststellbar, werde je angefangene 2,20 m – bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken 3,50 m – Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt je m² Beitragsfläche 7,77 Euro.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend dem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Anschlusskanals für das Grundstück.

Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

§ 10 Ablösung

In den Fällen, in denen eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann eine Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des jeweiligen Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Gebührenbestimmungen

§ 11 Grundsatz

Die Stadt Schneverdingen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke, die an die Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Schmutzwasserbeiträge gedeckt wird, werden keine Gebühren erhoben.

§ 12 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12-monatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches vom Vorjahr und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss, nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden nur auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb von 2 Monaten bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4, Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann von dem Abgabenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt, die Stadt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 13 Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser, der in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, beträgt 2,53 Euro.
- (2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Absatz 1 Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅)

um mehr als 500 mg/l bis 1000 mg/l BSB ₅	25 %
um mehr als 1000 mg/l bis 1500 mg/l BSB ₅	50 %
um mehr als 1500 mg/l bis 2000 mg/l BSB ₅	100 %
um mehr als 2000 mg/l bis 2500 mg/l BSB ₅	150 %
um mehr als 2500 mg/l	200 %

der in Absatz 1 genannten Gebühren.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Stadt festgesetzt. Eventuelle Untersuchungskosten sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die, mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend dem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Schneverdingen entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder vom Grundstück Abwasser der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Sie endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 16 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

Der Gebührenbescheid für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird in der Regel mit der Rechnung der Stadtwerke Schneverdingen GmbH für Strom, Gas und Wasser verbunden. Die Fälligkeit der Benutzungsgebühren entspricht der Kostenanforderung für Wasser, Strom und Gas. Die Stadtwerke Schneverdingen GmbH ist befugt, Benutzungsgebührenzahlungen entgegenzunehmen, wenn diese durch gemeinsamen Beschied erhoben werden. In allen übrigen Fällen werden die Gebühren und ihre Fälligkeit allein durch die Stadt Schneverdingen festgesetzt.

Abschnitt IV Kostenerstattungsanspruch

§ 18 Kostenerstattungsanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstückanschluss (Zweitanschluss) oder für eine, von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstückanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung dieses zusätzlichen Grundstückanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mir der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (3) § 6 gilt entsprechend.

(4) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V Gemeinsame Bestimmungen

§ 19 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Schneverdingen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge oder Benutzungsgebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Schneverdingen kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 20 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Schneverdingen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechtigung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Stadt Schneverdingen schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- 1. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 der Stadt nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden 2 Monate anzeigt;
- 2. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
- 3. entgegen § 19 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- 4. entgegen § 19 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

- 5. entgegen § 20 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- 6. entgegen § 20 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
- 7. entgegen § 20 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.1992 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt folgende Satzung der Stadt Schneverdingen außer Kraft:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schneverdingen vom 07.11.1984 in der Fassung vom 20.12.1990.

Schneverdingen, den 01.06.1992

Stadt Schneverdingen

Gez. Dieter Möhrmann MdL Gez. Michael Becker Bürgermeister (L.S.) Stadtdirektor